

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 97

Univ.-Prof. Dr. Moritz Brinkmann, LL.M. (McGill),  
Bonn

Wege aus der Insolvenz eines Unternehmens – oder:  
Die Gesellschafter als Sanierungshindernis

Seite 103

Akad. Rat Dr. Roman Guski, LL.M., Heidelberg  
Das rechtliche Interesse beim Insolvenzantrag

Seite 110

BGH, 30.11.2010

Keine Aussetzung des Rechtsstreits nach § 7 Abs. 1  
KapMuG, solange Ansprüche aus vorvertraglicher  
Aufklärungspflichtverletzung in Betracht kommen

Seite 114

OLG Nürnberg, 9.11.2010

Zu den Rechtsfolgen einer Widerrufsbelehrung,  
die die Bank bei einer finanzierten Immobilien-  
fondsbeteiligung mehrere Jahre nach Abschluss  
des Darlehensvertrags erteilt

Seite 116

OLG Frankfurt a.M., 7.12.2010

Keine Notwendigkeit einer Hauptversammlungs-  
zustimmung zum Erwerb der Dresdner Bank AG  
durch die Commerzbank AG

Seite 140

BGH, 8.12.2010

Zur Inhaltskontrolle eines formularmäßigen Finanzie-  
rungsvorbehalts in einem Anteilskaufvertrag

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Moritz Brinkmann, LL.M.(McGill), Bonn		
Wege aus der Insolvenz eines Unternehmens – oder: Die Gesellschafter als Sanierungshindernis		97
Akad. Rat Dr. Roman Guski, LL.M., Heidelberg		
Das rechtliche Interesse beim Insolvenzantrag		103

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof	30.11.2010	Keine Aussetzung des Rechtsstreits nach § 7 Abs. 1 KapMuG, solange Ansprüche aus vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung in Betracht kommen	110
OLG Bamberg	20.10.2010	Zur Erfüllung der Aufklärungspflicht einer Bank gegenüber einem Kapitalanleger über den Erhalt von Provisionszahlungen, wenn in einem rechtzeitig vor der Kaufentscheidung übergebenen Prospekt für einen Immobilienfonds Eigenkapitalbeschaffungskosten der maximalen Höhe nach ausgewiesen sind	112
OLG Nürnberg	9.11.2010	Zur Wirksamkeit eines Darlehensvertrags, den ein Kunde mit einer Bank zur Finanzierung einer Immobilienfondsbeteiligung abgeschlossen hat, insbesondere zu den Rechtsfolgen einer Widerrufsbelehrung, die die Bank dem Kunden mehrere Jahre nach Abschluss des Darlehensvertrags erteilt	114

#### **Gesellschaftsrecht**

OLG Frankfurt a.M.	7.12.2010	Keine Notwendigkeit einer Hauptversammlungszustimmung zum Erwerb der Dresdner Bank AG durch die Commerzbank AG; keine Sorgfaltspflichtverletzung des Vorstands der Commerzbank AG bei diesem Erwerb	116
--------------------	-----------	---	-----

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof	25.11.2010	Zu den Voraussetzungen des Pfändungsschutzes bei Altersrenten	128
Bundesgerichtshof	18.11.2010	Keine Restschuldbefreiung für Zinsforderungen auf Ansprüche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, unabhängig von deren Anmeldung	131
Bundesgerichtshof	2.12.2010	Zu den Voraussetzungen eines Verzichts des Grundschuldgläubigers auf abgeordnete Befriedigung	133
Bundesgerichtshof	2.12.2010	Keine Rechte des Schuldners am Auseinandersetzungsguthaben, das bei Kündigung der Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft durch den Insolvenzverwalter entsteht	134
Bundesgerichtshof	2.12.2010	Keine Berücksichtigung der nachträglichen Befriedigung des Gläubigers im Beschwerdeverfahren gegen die Abweisung der Verfahrenseröffnung mangels Masse	135
Bundesgerichtshof	2.12.2010	Kein Einfluss der Nachtragsverteilung in einem früheren Insolvenzverfahren auf das Rechtsschutzbedürfnis für einen neuen Insolvenzantrag	135

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	10.11.2010	Zur Frage, wann ein Handelsvertretervertrag wegen eines Wettbewerbsverstößes des Handelsvertreters fristlos gekündigt werden kann	136
Bundesgerichtshof	8.12.2010	Zur Inhaltskontrolle eines formularmäßigen Finanzierungsvorbehalts in einem Anteilskaufvertrag	140
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	2.12.2010	Zuständigkeit der Zivilgerichte für unerlaubte Handlungen betreffende Klagen auch dann, wenn gegen ein Schutzgesetz verstoßen wurde, das zu den öffentlich-rechtlichen Normen zählt	142

## Bücherschau

Jochen Lüdicke/ Jan-Holger Arndt	Geschlossene Fonds, 5. Aufl. Rezensent: Dr. Daniel Kieper, London	143
Paul H. Assies/Dirk Beule/ Julia Heise/Hartmut Strube	Handbuch des Fachanwalts Bank- und Kapitalmarkt- recht, 2. Aufl.	144
Erich R. Prölls/Anton Martin	Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl.	144

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskraftinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV